

Amts- blatt



für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 15	Freyung, 31.10.2025	55. Jahrgang
Datum	Inhalt	Seite
27.10.2025	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Ringelai für das Haushaltsjahr 2025	68
30.10.2025	Übung der Bundeswehr vom 10.11. – 14.11.2025	69

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Ringelai für das Haushaltsjahr 2025

§ 4

Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 191.700 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2024 auf 41 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 4.675,61 € festgesetzt.

Investitionsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 0,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2024 auf 41 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird somit je Verbandsschüler auf 0,00 € festgesetzt.

I.

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Ringelai folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 232.650,00 €

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 41.000,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 38.000 EUR festgesetzt (höchstens 1/6 d. VwHH Art. 73 Abs. 2 GO).

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Freyung-Grafenau hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit Schreiben vom 20.10.2025 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. § 1 ff. BekV amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Ringelai, Pfarrer-Kainz-Str. 6, 94160 Ringelai während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Ringelai, 27.10.2025
Schulverband Ringelai

Dr. Carolin Pecho
Verbandsvorsitzende

Übung der Bundeswehr vom 10.11.2025 bis 14.11.2025 Manövermeldung

Die Bundeswehr führt vom 10.11.2025 bis zum 14.11.2025 eine freilaufende Bataillonsübung mit dem Schwerpunkt „Aufklärung“ durch.

Übungsart:

Freilaufende Bataillonsübung;

Schwerpunkt: Aufklärungsübung mit Anteil Durchschlagen und Überlegen

Übungszeitraum:

10.11.2025 bis zum 14.11.2025

Betroffene Landkreis und Städte:

Landratsamt Freyung-Grafenau, Landratsamt Passau

Hauptaktionsraum:

Vorgenannte Landkreise

Anzahl/Art Fahrzeuge:

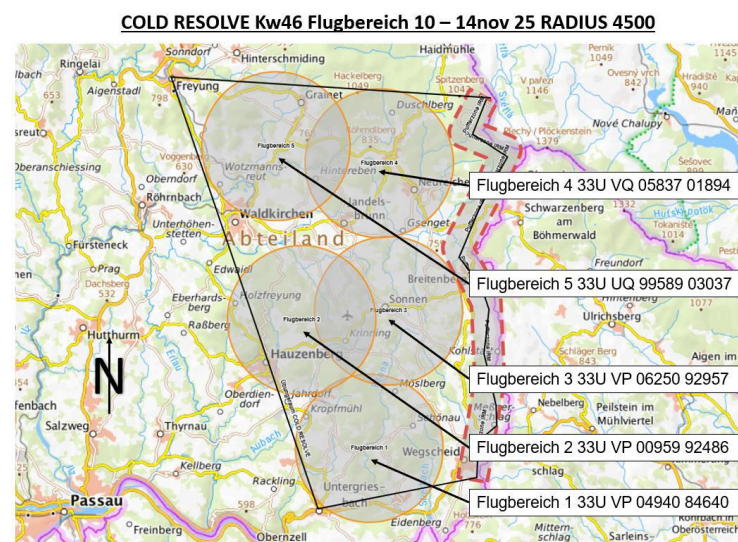
8 Radfahrzeuge,

4 Luftfahrzeuge (UAV) im Bereich zwischen 100 m und 150 m

Truppenstärke gesamt:

249 Soldaten in mehrere Gruppen

Übungsraum:



Hinweise:

Eine Behinderung des zivilen Verkehrs (durch etwaige Straßensperrungen etc.) ist zu keinem Zeitpunkt der Übung vorgesehen.

Militärische Handlungen (Feuer- und Waffenwirkung, Leben im Feld, Nutzung von Gewässern, Versorgungsmaßnahmen) finden nur in den dafür zulässigen Räumen mit dem entsprechenden Schutzstatus und gemäß den gültigen zivilen und militärischen Vorschriften/Weisungen/Befehlen statt.

Durch den Einsatz von Subsystemen (Fluggerät MIKADO und hUAS) kann es zu Einschränkungen des zivilen Luftverkehrs im Bereich des genehm. EDR und gem. Anmeldung FSO kommen.

In medizinischen Notfällen die nicht selbst, zeitgerecht behandelt werden können, wird auf die zivile Rettungskette zurückgegriffen.

Der Einsatz von Leucht- und Signalmunition erfolgt nur in Räumen mit keinem bis geringem Schutzstatus. Der Einsatz von Gefechtsmunition findet zu keinem Zeitpunkt statt. Der Einsatz von Manövermunition, Leucht- und Signalmitteln ist nur nach vorheriger Genehmigung durch das Leitungspersonal gestattet.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und Verkauf von militärischer Munition, Sprengkörpern und Sprengstoff ist verboten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Spreng- oder Kampfmitteln und Munition wird hingewiesen. Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der Bundeswehr selbst unter der eingerichteten Servicenummer: 08551 – 912 – 2601 oder der nächsten Polizeidienststelle mitzuteilen. Munition oder Sprengkörper dürfen wegen der Unfallgefahr nicht berührt werden. Für die Entsorgung der Fundmunition / Kampfmittel ist nach dem Verursacher-Prinzip die Bundeswehr selbst uneingeschränkt zuständig.

Entschädigungsansprüche für Flur- und Forstschäden, für Schäden an privaten Straßen und Wegen sowie für sonstige Schäden sind unabhängig von der Höhe der Schadensforderung umgehend **schriftlich bei der Gemeinde anzumelden**. Formblätter (Einzelanträge) liegen dort vor bzw. sind von der Bundeswehr direkt anzufordern. Die Gemeinden leiten die bei ihr eingegangenen Anträge möglichst innerhalb von zwei Wochen an die örtlich zuständige Standortverwaltung mit Geländebetreuungsstellen weiter.

Freyung, den 30.10.2025

Landratsamt Freyung-Grafenau

Scheichenzuber-Art

Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb:

Landratsamt Freyung-Grafenau

Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung

Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-4506

E-Mail: info@landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).